

Stadt Meßstetten

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 26. November 2020

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) am 26. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14.12.2018, beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

§ 41 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|--------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Wasser | 3,40 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ³ abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,44 Euro. |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 59,13 Euro, |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 4,73 Euro, |
| c) soweit Abwasser keiner Ablage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 35,48 Euro. |

§ 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 44 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Meßstetten, 26. November 2020

gez.
Schroft, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.